

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2014-2020 SV 1055
	Datum:
	25.10.2018
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung
Federführende Stelle:	Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Recht

Antrag der UWG-Fraktion betr. Außengastronomie

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 über den Antrag der UWG-Fraktion beraten und sich darauf verständigt, dass die Angelegenheit zunächst von der Verwaltung geprüft werden und dann im Fachausschuss eine weitere Beratung erfolgen solle.

Im einschlägigen Gaststättengesetz ist geregelt unter welchen Bedingungen ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Gaststätte versagt werden kann. Hierbei ist die Frage zu stellen, ob eine Gaststättenerlaubnis versagt werden kann, wenn im Bereich der Außengastronomie keine Schutzvorrichtungen (z.B. Poller) vorhanden sind.

Die Versagungsgründe sind im § 4 des Gaststättengesetzes abschließend geregelt. Hierbei handelt es sich zum einen um persönliche Voraussetzungen und zum anderen um räumliche Voraussetzungen. Hier wäre nur der Absatz 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes zu beleuchten, der lautet:

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen.

Nach der Kommentierung zum Gaststättengesetz werden von Absatz 1 Nr. 2 nur die Verhältnisse innerhalb der Räume des Gewerbebetriebes angesprochen. Somit sind im Gaststättengesetz keinerlei Normen einschlägig, die vorliegend zu einer Versagung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis mangels oben genannter Schutzvorrichtungen herangezogen werden können.

Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit eine Genehmigung unter Auflagen erteilt werden kann. Hier ist konkret zu prüfen, ob die erforderliche Genehmigung unter der Auflage erteilt werden kann, Poller zur Absicherung der Außengastronomie einzubauen.

Gemäß § 5 Gaststättengesetz können Auflagen folgenden Inhalts erlassen werden:

Auflagen

Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutz (2) der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit erteilt werden.

Auch hier wird wieder in der Kommentierung auf die Gebäude abgestellt, bzw. auf die persönliche

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Zuverlässigkeit des Betreibers.

Auch aus dieser Norm kann nicht abgeleitet werden, dass eine Abpollerung der Außenschankfläche gefordert werden kann.

Somit steht nur die Generalnorm des Ordnungsbehördengesetzes (§ 14 OBG) zur Beurteilung zur Verfügung.

Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwenden.

Ein Rückgriff auf diese Norm, würde aber das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraussetzen. Dies aber bei allen Anträgen vorauszusetzen und insbesondere nachvollziehbar nachzuweisen, ist schlichtweg unmöglich. Grundsätzlich ist mit jeder Aktivität auf Gehwegen, Straßen o.ä. ein gewisses Gefahrpotential verbunden, das aber zum normalen Leben gehört.

Sollte man eine konkrete Gefährdung bejahen wollen, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden, dürfte kein einziger Bereich zur Außengastronomie genehmigt werden und sämtliche bereits erteilten Genehmigungen müssten widerrufen werden. Bei Gericht würde nach diesseitiger Einschätzung keine Widerrufsentscheidung einer rechtlichen Prüfung standhalten.

Von daher wird seitens der Verwaltung keine Möglichkeit nach derzeitiger Rechtslage gesehen, die Erteilung einer Genehmigung für Außengastronomie von dem Vorhandensein von Schutzvorrichtungen abhängig zu machen oder zu versagen.